

## **Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG \*)**

BGBI. I Nr. 37/1999 vom 15.1.1999

[CELEX-Nr.: 392L0057]

Mit diesem Gesetz trägt Österreich der Verpflichtung Rechnung, die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz umzusetzen.

**Ziel der Regelung ist eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer durch die Schaffung von Koordinationspflichten für Bauherren und Projektleiter im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, wenn auf Baustellen nach- oder nebeneinander Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen im Einsatz sind.**

Nach einer EU-Analyse von tödlichen Arbeitsunfällen sind diese zu 35% auf Versäumnisse bei der Bauplanung und zu 28% auf die mangelnde Baustellenorganisation und Koordination der beteiligten Unternehmen zurückzuführen. Die Kosten der Arbeitsunfälle im Bauwesen werden von der EU auf 3% des Bauumsatzes geschätzt!

Nach einer Untersuchung in Deutschland (dort gibt es diese Regelung in Form der Baustellenverordnung schon länger) belaufen sich die Kosten der Koordinierung zwischen 0,1% und 0,7% der Bausumme.

### **Das BauKG richtet sich nach dem Verursacherprinzip primär an den Bauherrn.**

Dieser kann seine Verpflichtung einem fachkundigen Projektleiter übertragen. Ein Projektleiter ist eine juristische oder natürliche Person, die für den Bauherrn ein Bauwerk plant, errichtet oder die Ausführung überwacht.

### **Das BauKG ist verpflichtend anzuwenden ab:**

1.7.1999 für alle neu begonnenen Baustellen

1.7.2000 für alle laufenden Baustellen

### **Gilt für:**

Alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Koordinatoren sind dann zu bestellen, wenn auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Eine Vorankündigung (§6 BauKG) muss dem Arbeitsinspektorat übersandt werden, wenn:

- mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden und die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt oder
- der voraussichtliche Umfang der Baustelle 500 Personentage (Manntage) übersteigt.

### **Bestellung eines Koordinators:**

Wenn mehrere Unternehmen auf der Baustelle tätig sind, bestellt der Bauherr oder, wenn ein solcher eingesetzt ist, der Projektleiter einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz

- für die Phase der Bauvorbereitung einen Planungs Koordinator und
- für die Phase der Bauausführung einen Baustellenkoordinator

(diese können, müssen aber nicht dieselbe Personen sein).

### **Aufgaben des Planungs-Koordinators:**

- koordiniert die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Planer,
- arbeitet den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aus,
- stellt die Unterlage für die späteren Arbeiten zusammen,
- achtet darauf, daß der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage berücksichtigt werden (muß in die Ausschreibung mit aufgenommen werden)

**Aufgaben des Baustellen-Koordinators:**

- koordiniert die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Unternehmen,
- paßt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan den Änderungen in der Praxis an,
- organisiert zwischen den Bauunternehmen die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeit,
- achtet darauf, daß die Bauunternehmen die Grundsätze der Gefahrenverhütung und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,
- trifft Maßnahmen, daß nur befugte Personen die Baustelle betreten.

**Aufgaben der Bauunternehmer / Professionisten:**

- führen die Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie die Festlegung der Schutzmaßnahmen auf Grundlage des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch ('Evaluierung')
- koordinieren sowohl ihre Arbeiten als auch ihre Schutzmaßnahmen mit den anderen Unternehmen
- berücksichtigen die Hinweise des Koordinators.

**Gefahrenverhütung:**

Der Bauherr oder Projektleiter sorgt dafür, daß bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze der Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden.

**Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan:**

Dieser muß vor Beginn der Baustelle (in der Vorbereitungsphase) erstellt werden,

- wenn Arbeiten mit besonderen Gefahren durchgeführt werden (siehe §7 Abs 2 BauKG) oder
- wenn eine Vorankündigung übersendet werden muß

Darin sind für die Baustelle charakteristische Bestimmungen (Bereitstellung von gemeinsamen Einrichtungen, sanitäre Einrichtungen, Baustromversorgung, Beleuchtung, Gerüste) zu erfassen und alle spezifischen Maßnahmen für Arbeiten mit besonderen Gefahren beinhaltet.

**Unterlage für spätere Arbeiten:**

Der Bauherr oder Projektleiter hat dafür zu sorgen, daß vor Beginn einer Baustelle eine Unterlage für spätere Arbeiten erstellt wird, in der Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung, Umbau und Abbruch enthalten sind.

Achtung: Bei Fehlen oder Mängel dieser Unterlage können sich spätere Regressansprüche von Nutzer, Gewerkeigentümer oder anderer Personen ergeben !

---

Im Anhang findet sich eine detaillierte Erläuterung über das Zustandekommen und das beabsichtigte Ziel des Gesetzes und eine Kommentierung der einzelnen Gesetzesstellen. Dieser Text wurde aus einer parlamentarischen Publikation aus dem WWW entnommen und geringfügig gekürzt und formatiert. Das Gesetz selbst ist ab Seite 9 wiedergegeben.

Literaturangaben sind im Anhang auf Seite 8 zu finden.

**\*) Anmerkung des Verfassers:**

Die hier in dieser Schrift wiedergegebenen Informationen sind gewissenhaft aus verschiedenen Gesetzesquellen, Behördenschriften, Informationssammlungen und Expertenmeinungen erhoben worden. Auf Grund der Komplexität der Materie und der gesetzlichen Grundlagen als auch der individuellen Beurteilung einzelnen Behörden kann jedoch vom Autor keine wie immer geartete Gewähr übernommen werden. Eine wie immer geartete Verantwortung oder Schadenersatzansprüche werden vom Autor kategorisch abgelehnt. Diese Informationsschrift erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Detailierte Erläuterungen zum BauKG (Gesetzestext)

(Quelle: 1462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP – publiziert im WWW)

### 1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Umsetzung der Artikel 2 bis 7 der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG). Die weiteren Artikel, die Verpflichtungen der Arbeitgeber betreffen, sind bereits im Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) umgesetzt bzw. waren bereits vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung in der Bauarbeiterschutzverordnung geregelt (**CELEX-Nr.: 392L0057**).

Ziel der Regelung ist eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer durch die Schaffung von Koordinationspflichten für Bauherren und Projektleiter im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, wenn auf Baustellen nach- oder nebeneinander Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen im Einsatz sind. Dadurch soll das in diesem Wirtschaftsbereich für Arbeitnehmer besonders hohe Unfallrisiko herabgesetzt werden. Bereits vor Aufnahme der eigentlichen Bauarbeiten – im Planungsstadium – werden Bauherren und Projektleiter verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten an fertiggestellten Bauwerken zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Diese Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit wird auf verschiedene Weise gefordert:

- durch die Einsetzung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- durch die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes für bestimmte größere Baustellen und für solche, auf welchen Arbeiten mit besonderen Gefahren für die Arbeitnehmer anfallen,
- durch die Ausarbeitung einer Vorankündigung für größere Baustellen, die den Arbeitsaufsichtsbehörden zu übermitteln ist,
- **durch Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten für nach der Fertigstellung von Bauwerken anfallende Arbeiten.**

Damit wird dem in der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zentralen Gedanken der Prävention und eines umfassenden Schutzes der Arbeitnehmer Rechnung getragen. Die RL 92/57/EWG ist auf Art. 118a EGV gestützt, sie enthält daher Mindestvorschriften, die Mitgliedstaaten können strengere Regelungen sowohl beibehalten als auch künftig treffen. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Umsetzung der RL 92/57/EWG, es werden keine zusätzlichen Pflichten vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf folgende Kompetenztatbestände: Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht), Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht der Bundesbediensteten) und Art. 21 Abs. 2 B-VG (Arbeitnehmerschutz für Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die in Betrieben beschäftigt sind).

In **Frankreich** wurden sehr umfangreiche Regelungen zur Umsetzung der RL 92/57/EWG geschaffen – das Gesetz n° 93-1418 beinhaltet besondere Vorschriften für das Bauwesen, dazu wurden mehrere Verordnungen erlassen zB zur Koordination, zur Ausbildung der Koordinatoren und zur Zulassung von Ausbildungseinrichtungen.

In **Deutschland** wurde die RL 92/57/EWG in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) BGBl. I Nr. 35, vom 10. Juni 1998, die eine Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) ist, umgesetzt.

In Deutschland, wo diese Regelung nun schon mehrere Jahre in Kraft ist, berechnete man den finanziellen Aufwand bei der Umsetzung. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Bonn beziffert den **Aufwand für die Koordinierung zwischen 0,1% und 0,7% der Bausumme**. Da die Kostenverhältnisse am Bau in Österreich und Deutschland weitestgehend ident sind, können diese Kostenfaktoren auch für Österreich übernommen werden. Mit diesen Angaben aus Deutschland sind die bereits in österr. Medien propagierten Kosten von 3% - 5% der Bausumme eindeutig widerlegt.

Diesen berechenbaren und in Relation zur Bausumme geringen Mehrkosten steht jedoch eine Vielzahl nicht berechenbarer und nur zu schätzender positiver Effekte gegenüber, und zwar durch den Nutzen, der sich durch die Tätigkeit der Koordinatoren für den Bund als Bauherr, aber auch volkswirtschaftlich ergibt, wie beispielsweise:

- die Verringerung von Unfallzahlen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, von Ausfallzeiten und den damit zusammenhängenden Folgekosten,
- die bessere Einhaltung der Bauzeiten (beispielsweise durch Verkürzung der Ausführungsphase)
- eine exaktere Termin- und Finanzplanung und damit Vermeidung von Nachkalkulationen und Nachtragsforderungen,
- ein kontinuierlicher Bauablauf,
- die Möglichkeit der Mehrfachnutzung von Sicherheitseinrichtungen.

Dieses Einsparungspotential ist beträchtlich: 1987 beliefen sich die unfallbedingten Kosten in der Baubranche gemeinschaftsweit im Durchschnitt auf über 3% des Umsatzes (15 Milliarden Ecu, Quelle: Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen, s.o.).

**Die Bauherrenpflichten treffen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger auch.**

## Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail

### Zu § 1 (Geltungsbereich):

**Abs. 1** enthält eine Zielbestimmung.

**Abs. 2 und 3:** Grundsätzlich gilt dieses Bundesgesetz für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden. Ausgenommen sind die Bereiche, für die dem Bundesgesetzgeber keine Kompetenz zur Regelung des Arbeitnehmerschutzes zukommt.

**Abs. 3 Z 1** entspricht Art. 21 Abs. 2 B-VG.

**Abs. 3 Z 2** nimmt die unter das Bundesbedienstetenschutzgesetz fallenden Bundesdienststellen aus. Dienststellen, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und Betriebe des Bundes fallen hingegen unter den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs.

**Abs. 3 Z 3** enthält die auf Grund der Kompetenzverteilung gebotene Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände fällt nicht unter das Landarbeitsgesetz 1984, sondern unter diesen Entwurf.

**Abs. 4:** Diese Ausnahme vom Geltungsbereich deckt sich mit jenem der RL 92/57/EWG (diese gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Betriebe).

Für auf Baustellen tätige Selbständige ist die RL 92/57/EWG in der Gewerbeordnung umzusetzen.

**Abs. 5** stellt klar, daß die Regelungen des Entwurfs zu den bereits im ASchG normierten Pflichten der Arbeitgeber hinzutreten. Primär ist und bleibt der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer zu sorgen. Die im Entwurf vorgesehenen Pflichten der Bauherren, Projektleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind inhaltlich etwas völlig Neues, die Bestimmungen des ASchG bleiben dadurch unberührt.

Entspricht Art. 1 Abs. 3 der RL 92/57/EWG.

### Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

**Abs. 1** entspricht Art. 2 lit. b der Richtlinie 92/57/EWG.

**Abs. 2** entspricht Art. 2 lit. c der Richtlinie 92/57/EWG (= Projektleiter im Sinne der RL). Projektleiter kann demnach einer der direkt vom Bauherrn beauftragten Unternehmer sein (einschließlich des Hauptunternehmers, nicht dazu zählen hingegen Subunternehmer, da diese nicht direkt vom Bauherrn beauftragt sind).

Nach einigen Bauordnungen ist ein Bauleiter "zur Übereinstimmung und Beaufsichtigung der Arbeiten zu bestellen" (§ 104 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für Niederösterreich), der nach gesetzlichen Bestimmungen dazu befugt sein muß, zB ZiviltechnikerG, GewO (der Bauleiter wird in manchen Regelungen als Bauführer bezeichnet).

Wer Projektleiter sein kann, ist im vorliegenden Entwurf nicht geregelt, es kommt daher ein größerer Personenkreis in Frage. Personen, die auf Grund einer Bauordnung, der GewO oder des ZiviltechnikerG befugt sind, können jedenfalls als Projektleiter eingesetzt werden.

Projektleiter können sowohl Selbständige als auch Betriebsangehörige sein, auch an der Ausführung des Bauwerks beteiligte Unternehmer (zB Baumeister).

**Abs. 3** entspricht Art. 2 lit. a sowie Anhang I der RL 92/57/EWG. Die Aufzählung der Hoch- und Tiefbauarbeiten ist demonstrativ und deckt sich mit jener in § 2 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ASchG.

**Abs. 4** definiert die Vorbereitungsphase des Bauprojekts. Diese Definition ist notwendig, da der Zeitpunkt der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz und auch deren Aufgabenbereiche in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase unterschiedlich sind. Aus Art. 4 der RL 92/57/EWG ergibt sich, daß in die Vorbereitungsphase Entwurf, Planung und Vorbereitung eines Bauprojekts fallen.

**Abs. 5** definiert die Ausführungsphase eines Bauwerks. In Abgrenzung zur Vorbereitungsphase beginnt die Ausführungsphase erst mit der Vergabe der Aufträge.

**Abs. 6** entspricht Art. 2 lit. e der RL 92/57/EWG.

**Abs. 7** entspricht Art. 2 lit. f der RL 92/57/EWG.

**Abs. 8** entspricht Art. 2 lit. d der RL 92/57/EWG.

**Abs. 9** nimmt darauf Bedacht, daß im vorliegenden Entwurf ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet wird.

### Zu § 3 (Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz):

Die Bestellung eigener Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz war dem österreichischen Arbeitnehmerschutzrecht bislang fremd – § 8 ASchG verpflichtet die Arbeitgeber zur Zusammenarbeit und Koordination ihrer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung. Die verpflichtende Bestellung von Koordinatoren für alle Baustellen, auf welchen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend beschäftigt werden, zählt zum Kernstück der durch die Umsetzung der RL bedingten Neuerungen. Damit soll wirksame Abhilfe gegen die aus dem gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Zusammentreffen der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle resultierende erhöhte Unfallgefahr geschaffen werden. Aufgabe des Koordinators ist es, bei Einteilung der Arbeiten und Arbeitsabläufe – in der

Planungs- und in der Bauphase – darauf zu achten, daß für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer keine Gefahren entstehen.

Die Notwendigkeit, einen Koordinator für Baustellen zu bestellen, auf denen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ist von der RL vorgegeben – Art. 3 Abs. 1. Eine Koordination lediglich für jene Baustellen, auf denen gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, könnte auch gar nicht den erwarteten Erfolg bringen, denn damit würden beispielsweise Gefahren aus einem nicht tragfähigen Boden für Arbeitnehmer, die Fassadenarbeiten auf Gerüsten verrichten, weiterhin ausschließlich in die Verantwortung des Arbeitgebers fallen.

Bauherren steht es frei, Projektleiter oder deren Betriebsangehörige oder einen ihrer eigenen Betriebsangehörigen zum Koordinator zu bestellen. Bei Bestellung eines Betriebsangehörigen des Bauherrn oder des Projektleiters ist der weisungsbefugte Bauherr bzw. Projektleiter für die Einhaltung der Koordinatorenpflichten verantwortlich. Ist der Koordinator hingegen weisungsfrei, dann ist er selbst für die ihm nach §§ 4 und 5 zukommenden Pflichten verantwortlich.

Es erscheint sinnvoll, den Bauherren die Möglichkeit einzuräumen, dem Projektleiter zusätzlich die Aufgabe der Koordination von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu übertragen. Für die Durchsetzung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind aus einer Personalunion von Projektleiter und Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz keine Nachteile zu erwarten. Zudem werden Projektleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Praxis häufig denselben Berufsgruppen angehören (zB Baumeister, Ziviltechniker, Technische Büros).

**Abs. 1** entspricht Art. 2 lit. e und f sowie Art. 3 Abs. 1 der RL 92/57/EWG. Diese läßt für Baustellen, auf denen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig sein werden, keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu. Die Verpflichtung zur Bestellung trifft den Bauherrn. Der in der RL eingeräumte Spielraum wurde insoweit genützt, als der Bauherr, wenn er einen Projektleiter im Sinn der RL eingesetzt hat, diesem die Pflicht zur Bestellung von Koordinatoren, zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 7 ASchG, zur Erstellung einer Vorankündigung, eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und einer Unterlage übertragen kann – siehe § 9 dieses Entwurfs. Stimmt der Projektleiter der Übertragung zu, ist der Bauherr von der Verantwortung befreit.

Baumeister, Ziviltechniker, Technische Büros ua. sind auf Grund der für sie geltenden Berufsausübungsregelungen und der allgemeinen Rechtsgrundsätze verpflichtet, Bauherren auf die Verpflichtung zur Bestellung von Koordinatoren hinzuweisen.

**Abs. 2** entspricht Art. 2 lit. e und f der RL 92/57/EWG. Die Regelung, daß bei Bestellung einer juristischen Person zum Koordinator eine natürliche Person benannt werden muß, welche die Koordinationsaufgaben wahrnimmt, bezweckt, daß auch im Fall der Bestellung einer juristischen Person für alle Betroffenen und für die Behörden klar erkennbar sein soll, wer für die Koordination zuständig ist.

**Abs. 3:** Die RL beinhaltet keine Vorschriften hinsichtlich Qualifikation der Koordinatoren. Auf Grund des übereinstimmenden Wunsches der Sozialpartner und der Standesvertretung der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden in den Entwurf Qualifikationserfordernisse aufgenommen. Es dürfen nur Personen zu Koordinatoren bestellt werden, die eine einschlägige bautechnische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens dreijährige, dieser Ausbildung entsprechende betriebliche Tätigkeit ausgeübt haben. Der Entwurf nennt beispielhaft einige Ausbildungen, die die für die Ausübung der Koordinatorentätigkeit erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

**Abs. 4** trägt dem Grundsatz Rechnung, daß bereits in der Entwurfsphase, noch bevor die Planung abgeschlossen und die Arbeiten ausgeschrieben sind, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, die auf der erst zu errichtenden Baustelle arbeiten werden, fixer Bestandteil der Überlegungen sein muß. Bereits zu Beginn der Planungsarbeiten muß ein Koordinator dafür sorgen, daß bei der Planung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer berücksichtigt wird. Spätestens vor Aufnahme der Bauarbeiten muß ein Koordinator darauf achten, daß bei Ausführung der Bauarbeiten Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewahrt ist.

**Abs. 5:** Lediglich für unvorhersehbare, unaufschiebbare und kurzfristig zu erledigende Bauarbeiten wird der Grundsatz der vorherigen Bestellung durchbrochen. Die Ausnahmen wurden § 3 Abs. 6 der BauV (Meldung von Bauarbeiten) nachgebildet. Die Bestellung ist in diesen Fällen auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsachen erfolgt.

**Abs. 6** dient der Beweissicherung und soll klare Verhältnisse für alle Beteiligten schaffen. Die Regelung über den Nachweis der Zustimmung der zu Koordinatoren bestellten Personen ist § 9 Abs. 4 VStG (Verantwortliche Beauftragte) nachgebildet.

#### **Zu § 4 (Vorbereitung des Bauprojekts):**

Ein wichtiger Aspekt bei der Vorbereitung eines Bauprojekts ist die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung. Bei architektonischen, technischen und organisatorischen Entscheidungen, die sich auf die Einteilung der verschiedenen Arbeiten beziehen und bei der Abschätzung der Dauer der Arbeiten haben Bauherren bzw. Projektleiter darauf Bedacht zu nehmen. Koordinatoren müssen darauf achten, daß Bauherrn und Projektleiter die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen.

**Abs. 1** entspricht Art. 4 der RL 92/57/EWG. Abs. 1 enthält Pflichten der Bauherren, diese Pflichten können gemäß § 9 Abs. 1 auf Projektleiter übertragen werden.

**Abs. 2** enthält hingegen Koordinatorenpflichten, die Regelung entspricht Art. 5 lit. a, b und c der RL 92/57/EWG. Die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist eine der zentralen Aufgaben des Koordinators in der Vorbereitungsphase.

#### **Zu § 5 (Ausführung des Bauwerks):**

§ 5 enthält Aufgaben der Baustellenkoordinatoren. Auch in der Ausführungsphase hat die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung nach § 7 ASchG große Bedeutung. Die Baustellenkoordinatoren haben Koordinations-, Organisations-, Überwachungs- und Informationspflichten. Arbeitgeber haben nach § 8 Abs. 4 ASchG bei Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung die Anordnungen und Hinweise der Koordinatoren zu beachten. Die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung ist vor allem wichtig bei der Anpassung der Fristen für die einzelnen Arbeiten an den Baufortschritt, der Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern und Selbständigen auf der Baustelle, der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit und der Organisation der Lagerung und der Verkehrswege. Die Koordinatoren haben weiters darauf zu achten, daß Arbeitgeber und – wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist – Selbständige die auf die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitnehmerschutzvorschriften umsetzen und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden.

**Abs. 1, 2 und 3** setzen Art. 6 der RL 92/57/EWG um. Die Organisation der Zusammenarbeit und der Information der Arbeitgeber und der Selbständigen sowie die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer zählt zu den wesentlichsten Aufgaben des Koordinators in der Ausführungsphase. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan soll die Funktion eines wirksamen Instruments zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erfüllen. Der Koordinator muß darauf achten, daß Arbeitgeber und Selbständige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden und er muß für die Aktualisierung sorgen. Der Koordinator muß auch für die Anpassung der Unterlage für spätere Arbeiten (§ 8) sorgen.

**Abs. 4** enthält die Verpflichtung des Koordinators, den Bauherrn – oder den Projektleiter, wenn einer bestellt ist – über Gefahren zu informieren. Der Koordinator hat in der Regel keine Anordnungsbefugnisse gegenüber den auf der Baustelle tätigen Unternehmen und kein Durchgriffsrecht. Die Einschaltung des Bauherrn oder des Projektleiters wird daher häufig die einzige Möglichkeit sein, Abhilfe zu schaffen. Weiters sieht Abs. 4 ein dem § 86 Abs. 3 ASchG nachgebildetes Recht des Koordinators vor, sich an die zuständige Arbeitnehmerschutzbehörde zu wenden, nachdem er erfolglos bei den zuständigen Personen eine Beseitigung von Mißständen verlangt hat.

Da Art. 8 bereits in der BauV bzw. im ASchG geregelt ist, wurde von einer Umsetzung im Bauarbeitenkoordinationsgesetz Abstand genommen.

#### **Zu § 6 (Vorankündigung):**

Die Pflicht, eine Vorankündigung zu erstellen, ist auf bestimmte Baustellen beschränkt. Die Vorankündigung ist zu erstellen für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden sowie für Baustellen, deren Umfang 500 Personentage übersteigen wird. Für diese Baustellen ist die vorherige Information des zuständigen Arbeitsinspektorates erforderlich.

**Abs. 1** entspricht Art. 3 Abs. 3 1. und 2. Anstrich der RL 92/57/EWG.

**Abs. 2** setzt Art. 3 Abs. 3 der RL 92/57/EWG um. Der spätestmögliche Zeitpunkt der Übermittlung sowie die Ausnahmen von der zweiwöchigen Frist wurden § 3 Abs. 6 der BauV (Meldung von Bauarbeiten) nachgebildet.

**Abs. 3** entspricht Art. 3 Abs. 3 letzter Absatz der RL 92/57/EWG.

**Abs. 4** entspricht Anhang III der RL 92/57/EWG.

#### **Zu § 7 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan):**

Art. 3 Abs. 2 der RL 92/57/EWG stellt es den Mitgliedstaaten frei – nach Anhörung der Sozialpartner –, die Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans nicht für alle, sondern nur für bestimmte Baustellen vorzusehen. Im Arbeitnehmerschutzbeirat stimmten die Sozialpartner zu, daß von dieser Möglichkeit der abweichenden Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muß für Baustellen, für die eine Vorankündigung erforderlich ist, und für Baustellen, auf denen Arbeiten mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer anfallen, erstellt werden. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen, in der Ausführungsphase umzusetzen und dem Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Europäische Kommission hat in der in den allgemeinen Erläuterungen zitierten Mitteilung Muster für Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne ausgearbeitet, die Hilfestellungen für die Ausarbeitung bieten sollen. Diese Muster sind in Form von Checklisten konzipiert, die Strukturierung erfolgt nach Gewerken. Die Muster sehen vor, daß ein Gesamtplan für alle auf einer Baustelle anfallenden Arbeiten und gewerkspezifische Teilpläne erstellt werden.

**Abs. 1** entspricht Art. 3 Abs. 2 der RL 92/57/EWG. Der Bauherr ist verpflichtet, für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu sorgen.

**Abs. 2** setzt Anhang II der RL 92/57/EWG um. Die Aufzählung ist demonstrativ. Auch die gefahrenerhöhenden Faktoren sind beispielsweise genannt.

**Abs. 3** entspricht Art. 5 lit. b der RL 92/57/EWG. Arbeitnehmerschutzvorschriften, die auf die Bauarbeiten anzuwenden sind, sind anzuführen, dabei sind auch Gefahren, die aus anderen Tätigkeiten in der Baustellenumgebung resultieren können, einzubeziehen. Bei Arbeiten, bei denen besondere Gefahren für Sicherheit

und Gesundheit bestehen, sind Maßnahmen anzuführen, die die Verwirklichung dieser Gefahren abwenden oder minimieren.

**Abs. 4** entspricht Art. 3 Abs. 2 der RL 92/57/EWG. Zur Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist der Planungsbeauftragter verpflichtet (siehe § 4 Abs. 3 des Entwurfs).

**Abs. 5** setzt Art. 6 lit. c der RL 92/57/EWG um. Verpflichtet zur Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist der Baustellenbeauftragter (siehe § 5 Abs. 4 des Entwurfs). Die Bestimmung, daß die Sicherheitsvertrauenspersonen der auf der Baustelle tätig werdenden Arbeitgeber vor der Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gehört werden müssen, trägt dem Wunsch der Arbeitnehmervertretungen Rechnung und steht auch in Einklang mit Artikel 11 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, deren Artikel 16 Abs. 3 ausdrücklich die Geltung der in der RRL geregelten Bestimmungen auch für die Einzelrichtlinien anordnet. Eine Anhörung der Sicherheitsvertrauenspersonen auch bei Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes scheitert an praktischen Überlegungen, da in der Vorbereitungsphase die auf der Baustelle tätig werdenden Unternehmen noch nicht bekannt sind.

Der letzte Satz trägt der in der Praxis häufig vorkommenden Situation, daß der Bauherr oder der Projektleiter kurzfristige Änderungen vor Ort vornehmen, Rechnung. Die Verpflichtung zur Dokumentation der durch Anordnungen des Bauherrn oder des Projektleiters bedingten Änderungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erscheint notwendig, da kurzfristige Änderungen eine Durchbrechung des Grundsatzes der kontinuierlichen Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Planungs- und in die Ausführungsphase sind und große Gefahren mit sich bringen können.

**Abs. 6** setzt Art. 4 letzter Absatz der RL 92/57/EWG um.

**Abs. 7** zielt darauf ab, daß die von der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans zu erwartenden Verbesserungen in der Praxis verwirklicht werden können. Die RL 92/57/EWG sieht keine derartige Bestimmung vor. Die Europäische Kommission geht in ihrer Mitteilung (siehe oben) davon aus, daß Arbeitgeber und Selbständige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan "erhalten".

#### **Zu § 8 (Unterlage für spätere Arbeiten):**

Die Unterlage ist für alle Baustellen zu erstellen. Sie ist insofern wichtig, als sie die Einbeziehung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung in die architektonische, technische und organisatorische Planung für die spätere Nutzung des Bauwerks ermöglicht. Die arbeitnehmerschutzgerechte Durchführung von Arbeiten, die bei der Wartung, Instandhaltung, Reparatur, bei einem Umbau oder Abbruch anfallen, ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

In der Mitteilung der Europäischen Kommission sind Muster für die Erstellung der Unterlage enthalten.

**Abs. 1** verpflichtet den Bauherrn zur Erstellung einer Unterlage. Dies trägt dem in Art. 4 der RL enthaltenen Gedanken Rechnung, daß Bauherr bzw. Projektleiter in der Vorbereitungsphase die Unterlage berücksichtigen müssen. Der Bauherr bzw. der Projektleiter (wenn der Bauherr diesem seine Pflichten gemäß § 9 des Entwurfs übertragen hat) hat für die Erstellung der Unterlage zu sorgen, der Planungsbeauftragter hat sie zusammenzustellen und der Baustellenbeauftragter muß sie anpassen (siehe auch §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 4 des Entwurfs).

**Abs. 2 und 3** entsprechen Art. 5 lit. c der RL 92/57/EWG.

**Abs. 4** entspricht Art. 6 lit. c der RL 92/57/EWG.

**Abs. 5** setzt Art. 4 letzter Absatz der RL 92/57/EWG um.

**Abs. 6:** Dem Zweck der Unterlage entsprechend – für während der Nutzung eines Gebäudes anfallende Reparatur- oder Umbauarbeiten wichtige Informationen für den Schutz der Arbeitnehmer zur Verfügung zu haben – ist diese für die gesamte Lebensdauer eines Bauwerkes aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in geeigneter Weise ist zB auch die Hinterlegung bei der Hausverwaltung. Im Fall eines Eigentümerwechsels muß die Unterlage dem neuen Eigentümer ausgefolgt werden.

#### **Zu § 9 (Übertragung von Pflichten des Bauherrn):**

Die Möglichkeit der Übertragung von Pflichten des Bauherrn an den Projektleiter steht im Einklang mit der RL 92/57/EWG. Diese sieht in den Bestimmungen, die Pflichten des Bauherrn regeln, vor, daß der Bauherr oder der Projektleiter verpflichtet ist, Koordinatoren zu bestellen, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, eine Vorankündigung zu übermitteln und anderes. Da Bauherren in der Praxis selten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Einhaltung der Pflichten im Sinn des Entwurfs haben werden, soll durch § 9 sichergestellt werden, daß die Verantwortung dafür an kompetente Personen übertragen werden kann.

**Abs. 1** setzt Art. 3, 4 erster Absatz, 6, 7 und 8 der RL 92/57/EWG um. Das Erfordernis der Zustimmung des Projektleiters zur Übertragung der Pflichten an ihn ist § 9 Abs. 4 VStG nachgebildet.

**Abs. 2:** Wenn der Projektleiter Betriebsangehöriger des Bauherrn ist, steht die Weisungsgebundenheit von Betriebsangehörigen gegenüber ihren Arbeitgebern einer wirksamen Übertragung der Pflichten entgegen. Der Bauherr kann natürlich einen seiner Betriebsangehörigen als Projektleiter im Sinn der RL einsetzen, in diesem Fall verbleiben aber die Pflichten beim Bauherrn.

**Abs. 3 und 4:** Auch wenn Betriebsangehörige des Bauherrn oder des Projektleiters als Koordinatoren eingesetzt sind, sind Bauherrn bzw. Projektleiter für die Einhaltung der Koordinatorenpflichten verantwortlich.

### **Zu § 10 (Strafbestimmungen):**

Die Straftatbestände sind nach dem verpflichteten Personenkreis gegliedert. Die Strafsätze entsprechen jenen des ASchG. In den zu diesem Entwurf durchgeführten Sozialpartnerverhandlungen haben die Interessenvertreter der Arbeitnehmer eine Verdoppelung der Strafdrohungen gefordert, die Arbeitgebervertreter lehnten dies ab. Als Kompromiß zwischen diesen unterschiedlichen Standpunkten wurde aus den obgenannten Gründen die Anhebung der Mindeststrafsätze in den Entwurf aufgenommen.

### **Zu § 11 (Inkrafttreten):**

Eine mehrmonatige Legisvakanz soll den Umstieg auf die neuen Regelungen in der Praxis erleichtern. Für größere Bauvorhaben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in der Ausführungsphase sind, besteht so ausreichend Möglichkeit, die in der Vorbereitungsphase anfallenden Pflichten nachzuholen.

### **Zu § 12 (Vollziehung):**

**Abs. 1 Z 1** und **Abs. 3 Z 1** berücksichtigen bereits die Regierungsvorlage für ein neues Mineralrohstoffgesetz, die im 72. Ministerrat am 8. Oktober 1998 beschlossen wurde.

**Abs. 2** zielt darauf ab, die Pflichten der Arbeitgeber nach ArbIG bzw. VAIG zur Vorlage von Unterlagen, zur Erteilung von Auskünften, zum Zugänglichmachen von Betriebsstätten ua. auch auf die im vorliegenden Entwurf verpflichteten Personen – Bauherren, Projektleiter und Koordinatoren – anzuwenden. Die Organe der Arbeitsinspektion bzw. der Verkehrs-Arbeitsinspektion haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des ArbIG bzw. VAIG zu beachten, insbesondere haben sie Bauherren, Projektleiter und Koordinatoren zu beraten.

---

### **Literatur:**

1. Skriptum: "VIBÖ-Tagung "Bauarbeitenkoordinationsgesetz", HR Dipl.-Ing. Dr. Peter Petri und Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer
2. Petri, Steinmaurer "Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz", Wirtschaftsverlag

### **Die Europäische Kommission hat folgendes Informationsmaterial zur RL 92/57/EWG herausgegeben:**

In der Reihe "Europa für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" die Broschüren

- Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen,
- vier unverbindliche Leitfäden zur Anwendung der Richtlinie "Zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen",

sowie die Mitteilung der Kommission zur Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Unterlage für spätere Arbeiten [K(96) 1621 endg.].

Diese Unterlagen sind erhältlich bei der Europäischen Kommission, GD Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Direktion Gesundheit und Soziales, Referat V/F/5, Jean-Monnet-Gebäude – C5, Postfach 1907 – L-2920 Luxemburg, Tel. (+) 352 43 01 34 634; Fax (+) 352 43 01 34 975.